

Gültig ab Wintersemester 2011/2012

Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht
für das SS / WS _____



Studiengang:		
Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	PLZ:	Ort:
Kontoinhaber:		
Name der Bank:	BLZ:	Kontonummer:
Ich habe für die Zahlung des Studienbeitrags ein Darlehen bei der KfW oder einer anderen Bank beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bank: _____		
Ich befinde mich im SS / WS _____ im ____ . Hochschulsemester		

Ich beantrage den Erlass der Studienbeiträge für o. g. Semester aus folgendem Grund:
(bitte Zutreffendes ankreuzen und entsprechende Nachweise beilegen).

- Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist.
Nachweis: Meldebescheinigung, Auszug aus dem Familienbuch, die Geburtsurkunde des Kindes, die Adoptionsurkunde, Urkunden über die Pflege.
- Studierende, deren nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete (i.d.R. die Eltern) für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der EU erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind; das Gleiche gilt, wenn eines oder mehrere der Kinder das 25. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, im Übrigen aber die Voraussetzung des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllen, oder wenn die Behinderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zwischen der Vollendung des 25. und des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Nachweis: Bescheinigung über den Kindergeldbezug und/oder die Dienstbescheinigung und/oder Geburtsurkunde in Kopie und/oder Adoptionsurkunde in Kopie.
- Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind.
- Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sie schwerbehindert sind.
Nachweis: Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde, Schwerbehindertenausweis. Nicht-EU-Ausländer haben ein Gutachten eines in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen aus dem sich Art und Umfang der Behinderung und eine entsprechende Feststellung zum Grad der Behinderung in einem Vomhundertsatz ergeben. In Zweifelsfällen kann die Hochschule die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangen.
- Studierende, für das auf die letzte Prüfungsleistung einer erfolgreichen Abschlussprüfung folgende Semester, wenn sie in diesem Semester keine weiteren Studienleistungen erbringen.
- Studierende, die innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn die Rücknahme der Immatrikulation oder die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung beantragen.

- Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete einem weiteren Kind unterhaltsverpflichtet sind, das an einer deutschen Hochschule immatrikuliert ist und Studienbeiträge oder Studiengebühren entrichtet; den Studienbeiträgen oder Studiengebühren sind vergleichbare Studienentgelte gleichgestellt, die in einem Mitgliedstaat der EU entrichtet werden. Nachweis: Geburtsurkunden und/oder Bescheinigung über den Kindergeldbezug, den Nachweis über gezahlte Studiengebühr und den Nachweis, dass das Geschwister keinen Antrag auf Erlass von der Studienbeitragspflicht gestellt oder erhalten hat.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hochschule an der die Schwester / der Bruder studiert

Befreiungsanträge aus o. g. Gründen werden für das laufende Semester nur berücksichtigt, wenn sie bei der Hochschule bis 31.10. (für das Wintersemester) bzw. 30.04. (für das Sommersemester) eingegangen sind. Tritt der Befreiungsgrund später ein, werden Anträge bis 05.12. (für das Wintersemester) bzw. 05.06. (für das Sommersemester) berücksichtigt. Eine nachträgliche Antragstellung für bereits vergangene Semester ist nicht möglich.

Auf Antrag werden weiterhin befreit:

- Studierende, die an dieser Hochschule mindestens zwei volle Amtszeiten als gewählte Mitglieder eines Kollegialorgans der Hochschule i. S. des BayHSchG tätig waren, mit der Hälfte des Studienbeitrages für diese Zeit. **Der Antrag auf Befreiung ist im Semester, das auf das Ende der Amtszeit oder der Mitwirkung folgt, zu stellen.**

Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, vom Studierenden im Original oder in beglaubigter Kopie zu erbringen. Fremdsprachigen Nachweisen sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.

Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht mit der Antragstellung bzw. innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist vorgelegt werden.

Die Studierenden haben der Hochschule Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle der Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge zurückerstattet. Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

Ein Befreiungsantrag hat hinsichtlich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Wird von der Studentenzentrale ausgefüllt:

Befreiung wird genehmigt:	Eintragung in SOS:	Rückzahlung an Haushalt:	
Datum / HZ:	Datum / HZ:	Datum / HZ:	

Folgende Unterlagen werden nachgereicht: _____